

Satzung

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Nordrhein e. V.

Die nachstehende Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. ist durch Beschluss der Landesversammlung vom 19.03.2011 insgesamt neu gefasst worden.

Sie ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (VR-Nr. 3389) am 07.07.2011 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
-----------------------	----------

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.....	5
-------------------------------------	----------

§ 1	Selbstverständnis	5
§ 2	Aufgaben.....	6
§ 3	Rechtsform, Name, Mitgliedschaft.....	7
§ 4	Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	8

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung	9
-----------------------------------	----------

§ 5	Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	9
§ 6	Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten.....	10
§ 7	Territorialitätsprinzip	12
§ 8	Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	12
§ 9	Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund	14
§ 10	Rechte und Pflichten der Kreisverbände.....	14

Dritter Abschnitt:

Organisation	16
---------------------------	-----------

§ 11	Organe	16
§ 12	Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung.....	16
§ 13	Aufgaben der Landesversammlung	17
§ 14	Durchführung der Landesversammlung.....	18
§ 15	Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses (entfällt) ¹	19
§ 16	Aufgaben des Landesausschusses (entfällt)	19
§ 17	Sitzungen des Landesausschusses (entfällt)	19
§ 18	Präsidium	19

¹ „Die §§ 15 bis 17 sind nicht belegt, da es im DRK-Landesverband Nordrhein e. V. keinen Landesausschuss gibt. Wegen der Beibehaltung der einheitlichen Nomenklatur werden die §§ weiter mitgezählt.“

§ 19	Aufgaben des Präsidiums.....	20
§ 20	Der Präsident	22
§ 21	Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	23
§ 22	Landesgeschäftsführer	23
§ 23	Aufgaben des Vorstandes	23
§ 24	Verbandsgeschäftsführung Land.....	25
§ 25	Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land.....	26
§ 26	Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land	26
§ 27	Landesgeschäftsstelle	27
§ 28	Fach- und Sonderausschüsse	27
§ 29	Der Landeskonventionsbeauftragte	28

Vierter Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit..... 28

§ 30	Wirtschaftsführung.....	28
§ 31	Gemeinnützigkeit.....	29

Fünfter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten 29

§ 32	Ordnungsmaßnahmen.....	29
§ 33	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge.....	31
§ 34	Schiedsgericht.....	31
§ 34a	Ältestenrat	32

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen 33

§ 35	Auflösung	33
§ 36	Teilunwirksamkeit.....	33
§ 37	Inkrafttreten	33

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die

ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Nordrhein ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes Nordrhein und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen

wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind:
 - a. die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
 - b. gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
 - c. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder gemäß b) können durch Beschluss der Landesversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Die Landesversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

Die Ehrenmitglieder des Landesverbandes gemäß c) werden von der Landesversammlung ernannt.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009,² geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2011, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes Nordrhein enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt.
Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung der

² Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

Landesversammlung. Werden die kommunalen Gebietsgrenzen geändert, so sollen sich die Kreisverbände den Änderungen angleichen.

- (7) Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine und des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht) regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) es trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss nach Buchstabe c) entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (10) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er unverzüglich sein ganzes Vermögen unter Angabe eines Vermögensstatus demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz³,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand ihrer, der übergeordneten oder untergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. beteiligt ist. Gleichfalls sind persönliche Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen ausgeschlossen.

Ausnahmen von Satz 1, 3 und 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele.

Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

³ Es ist zu beachten, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe i.S.v. §§ 12 ff. und 75 ff. SGB VIII aufrecht erhalten bleiben.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen⁴. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und der Landesverband mit seinen jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.
- Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium⁵ der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören. Für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist dies regelmäßig einer seiner Stellvertreter des Präsidenten.
- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung

⁴ Hinsichtlich der Ausbildung gilt dies nur, wenn im Bereich eines Landesverbandes eine DRK-Schwesterenschaft tätig ist.

⁵ Sofern der Verband der Schwesternschaften das Organ anderweitig benennt, z. B. Vorstand, gilt diese Regelung entsprechend.

der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den beiden betroffenen Landesverbänden geregelt.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen, auch über dessen Gliederungen, zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Die Kosten einer vom Landesverband veranlassten Prüfung durch Dritte sind vom betroffenen Kreisverband zu tragen, wenn die Verstöße durch die Prüfung bestätigt wurden.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
 - b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 - 14;
 - c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den betroffenen Kreisverbänden und dem Landesverband geregelt.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

- (4) a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 14.12.2009 und vom Präsidialrat am 11.02.2010 verabschiedeten Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- b) Vor dem Erwerb, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso vor der Aufnahme von Darlehen, der Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000 € übersteigen, ist das Präsidium des Landesverbandes zu hören.
- c) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.

Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Kreisverbände führen jährlich den gemäß § 13 Abs. 2 g beschlossenen Beitrag an den Landesverband ab.
- f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, sich jährlich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen; ihre Jahresabschlüsse sind dem Landesverband zeitnah vorzulegen.
- g) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. sind:
 - die Landesversammlung,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus:
 - den ehrenamtlichen Vorsitzenden/Präsidenten aller Kreisverbände, oder den bevollmächtigten Vertretern aus dem Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand der Kreisverbände,
 - den Vertretern der mit Stimmrecht ausgestatteten gemeinnützigen Organisationen (§ 3 Abs. 2 b) und
 - dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.

- (3) Die Stimmrechtsverteilung in der Landesversammlung ergibt sich wie folgt:
- a. gewichtete Stimmen gemäß nachfolgendem Absatz 4. Die Stimmen sind je Mitglied einheitlich abzugeben;
 - b. ungewichtete Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die gewichteten Stimmen der Mitglieder werden nach der Zahl der fördernden und aktiven Mitglieder der Kreisverbände bestimmt. Jedem Kreisverband steht eine Stimme für je angefangene 4.000 fördernde Mitglieder und je angefangene 250 aktive Mitglieder zu. Als aktive Mitglieder in diesem Sinne gelten:
- die Mitglieder der Gemeinschaften im Sinne von § 4 Abs. 3
 - und die Mitglieder des Präsidiums/ehrenamtlichen Vorstands.
- Die Stimmen werden jährlich vom Präsidenten festgestellt. Maßgebend sind die bis zum Abschluss des Vorjahrs gemeldeten und vom Präsidenten anerkannten Mitgliederzahlen.
- (5) Die Landesversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gewichteten und ungewichteten gültigen Stimmen.
- (6) Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Landesversammlung teil mit Ausnahme des Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt das Präsidium sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter sowie den Ältestenrat.
- Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Insbesondere hat die Landesversammlung weiter folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) sie hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Sie berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit;
 - b) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
 - c) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
 - d) beschließt den Wirtschaftsplan und genehmigt Änderungen des laufenden Wirtschaftsplanes;
 - e) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;

- f) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - g) setzt in der Finanzordnung den von den Mitgliedern jährlich an den Landesverband zu zahlenden Beitrag fest; die Finanzordnung regelt die Mittelverteilung zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen (Finanzordnung);
 - h) genehmigt die Ordnungen der Gemeinschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft;
 - i) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen;
 - j) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
 - k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes;
 - l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedes;
 - m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - n) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband;
 - o) beschließt über die Bildung und Zusammensetzung von Fachausschüssen (§ 28 Abs. 2);
 - p) beschließt über die Einsetzung von Sonderausschüssen im Bedarfsfall und Wahl ihrer Mitglieder (§ 28 Abs. 3);
 - q) beschließt über die Zustimmung zum Übertritt eines Ortsvereins zu einem anderen Kreisverband;
 - r) beschließt über die Zustimmung zu Gebietsänderungen von Kreisverbänden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der gewichteten und ungewichteten gültigen Stimmen; Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gewichteten und ungewichteten aller Stimmberechtigten.

§ 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen.

Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Landesversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses (entfällt)

§ 16 Aufgaben des Landesausschusses (entfällt)

§ 17 Sitzungen des Landesausschusses (entfällt)

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

dem Präsidenten,
den beiden Vizepräsidenten,
dem Landesschatzmeister,
dem Landesjustitiar,
dem Landesschriftführer,
dem Landesverbandsarzt,
der Landesbereitschaftsleiterin,
dem Landesbereitschaftsleiter
dem Landesleiter der Sozialarbeit,
dem Jugendrotkreuz-Landesleiter,
dem Landesleiter Wasserwacht,
einer Vertreterin der Schwesternschaften aus dem Bereich des Landesverbandes.

Die Wahl der jeweiligen Leiter der Gemeinschaften erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Bergwacht hat das Recht auf Anhörung bei Fragen, die sie betreffen. Der Präsident hat in diesen Fällen den Landesleiter Bergwacht zu Sitzungen des Präsidiums zu laden.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere ehrenamtliche Ämter können in einer Person vereinigt sein. Das Amt des Landesleiters der Sozialarbeit ist mit dem Amt eines Vizepräsidenten vereinigt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.

- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die Stimme seines Stellvertreters.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es (mit vorheriger Zustimmung der Landesversammlung) Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

- (2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung
 - für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
 - für wesentliche Aufgabenfeldervor, die für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. gelten sollen.
- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.;
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - c) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - d) Erörterung des Wirtschaftsplans;
 - e) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 23 Abs. 4.

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß Abs. 4 g).

- (4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
 - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 23 Abs. 2 c aufgeführten Berichte des Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land;
 - b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 a) zu genehmigen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3;
 - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a - c, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
 - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes;
 - g) bei der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;

- h) das Anhörungsrecht zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten, durch die Kreisverbände nach § 10 Abs. 4 b) wahrzunehmen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder der Landesversammlung sowie Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 3 Abs. 8 Satz 7 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung und dem Präsidium.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten⁶) und dessen Stellvertreter für den Deutschen Rote Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. Im Einvernehmen mit den Präsidien bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Beauftragten für den Katastrophenschutz und deren Stellvertreter für die Kreisverbände.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.

⁶ In den Landes- und Kreisverbänden kann der Begriff K-Beauftragter durch den Begriff Rotkreuzbeauftragter ersetzt werden.

- (7) Der Präsident vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (9) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (10) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 8 und 9 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen (Vier-Augen-Prinzip); diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Vorstände sind hauptamtlich tätig. Sie werden vom Präsidium für jeweils fünf Jahre bestellt. Zu ihrer Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 22 Landesgeschäftsführer

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Landesgeschäftsführer.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Präsidiums.
Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
- (2) Der Vorstand hat u. a.

- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Landesversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen;
- c) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
- e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- f) im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitgliedsverbände bei der Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer zu unterstützen, unbeschadet der K-Vorschrift und der Ordnungen der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen;
- h) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfungsberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Bundesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;

- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen;
- f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Vorstand und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände. Im Bedarfsfall können weitere Personen hinzugezogen werden. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien/ehrenamtlichen Vorstände gebunden. Der Landesgeschäftsführer führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden grundsätzlich dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Landesversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den Landesverband und dessen Mitgliedsverbände verbindlich sind, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer 2/3 Mehrheit entsprechend der in § 12 Abs. 2 erster Spiegelstrich in Verbindung mit § 12 Abs. 3 aufgeführten Stimmen, wobei ergänzend hierzu der Vorstand jeweils eine Stimme führt.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesversammlung bedarf.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und der Landesversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband Nordrhein.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesversammlung.
- (7) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch die Landesversammlung beanstandet oder aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Beschlusses an den Landesverband. Der Landesverband hat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich die Landesversammlung einberufen wird.

§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 22 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der

Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des DRK-Landesverbandes unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. zu entscheiden.

- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist. Er ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Landesverbandes und regelt deren arbeitsrechtliche Belange.

§ 28 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuss ist ein ständiger Ausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet. Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.
- (2) Fachausschüsse sind:
 1. der Haushaltsausschuss
 2. die Landesausschüsse der Gemeinschaften i. S. v. § 4 Abs. 3

Die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums und richtet sich nach den jeweiligen Ordnungen.

Der Haushaltsausschuss besteht aus sechs Vertretern der Kreisverbände, die durch die Landesversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums gewählt werden. Der Landesschatzmeister nimmt an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teil.

- (3) Die Mitglieder eines Sonderausschusses werden von der Landesversammlung für eine bestimmte Zeit und/oder Aufgabe gewählt. Die Mitgliederzahl eines Sonderausschusses soll sieben nicht überschreiten.
- (4) Die Ausschüsse haben alle in ihre Fachgebiete fallenden Fragen zu erörtern und dem Präsidium Vorschläge zu machen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden.

§ 29 Der Landeskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

Der Landeskonventionsbeauftragte hat das Recht auf Antrag an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und vorzutragen, wenn es sich um Fragen handelt, die sein Ressort betreffen.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Wirtschaftsplan, etwaige Änderungen des laufenden Wirtschaftsplanes und der Jahresabschluss werden vom Landesschatzmeister nach Beratung im Haushaltsausschuss vorbereitet.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Die Mitgliedsverbände führen jährlich den in der Finanzordnung festgesetzten Beitrag an den Landesverband ab.
- (7) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, den Fach- und Sonderausschüssen sowie in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (8) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Mitglieder des Präsidiums haben nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses einen Anspruch, unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen, auf Erstattung ihrer entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. entstanden sind. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 07.06.1999, IV C 4 – S 2223 – 111/99, BStBl I 1999, 591 eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.

- seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. fest, dass ein Mitgliedsverband

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorherbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage B beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 34a Ältestenrat

- (1) Die Landesversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums einen Ältestenrat.
Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen und innerhalb von Verbänden des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. sowie deren Organen oder Einzelmitgliedern beizulegen.
Die Landesversammlung und das Präsidium können allein und/oder auf Wunsch eines DRK-Mitgliedes oder einer Gliederung den Ältestenrat anrufen.
- (2) Die streitenden Parteien sind verpflichtet, vor dem Ältestenrat zu erscheinen, ihm alle erforderlichen Informationen zu geben und an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Der Ältestenrat erarbeitet nach Anhörung der streitenden Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Die streitenden Parteien sind verpflichtet eine begründete Stellungnahme abzugeben, wenn sie den Schlichtungsvorschlag nicht akzeptieren. In diesem Fall berichtet der Ältestenrat der Landesversammlung und macht einen Vorschlag zum weiteren Verfahren.
- (3) Der Ältestenrat hat fünf Mitglieder, und zwar
 - 3 stimmberechtigte Mitglieder von ehrenamtlichen Kreisvorständen/Präsidien,
 - 1 Vertreter der Aktiven,
 - 1 Kreisgeschäftsführer.

Die Mitglieder und ihre Vertreter werden von der Landesversammlung gewählt, die auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Den Vertreter und Ersatzvertreter der Aktiven schlägt der Landesausschuss der Bereitschaften, den Kreisgeschäftsführer und seinen Vertreter schlägt die Verbandsgeschäftsführung Land vor. Die Mitglieder sollten unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenrats müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (4) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren regelt und es ermöglicht, Bagatellfälle vom Schlichtungsverfahren auszuschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung. Ein Schlichtungsverfahren ist nicht möglich, wenn ein DRK-Schiedsgericht angerufen ist oder bereits in der Sache entschieden hat. Während der Dauer eines Verfahrens vor dem Ältestenrat ruhen etwaige Verfahren vor den Ehrenräten der Kreisverbände.

- (5) Ein Mitglied des Ältestenrats ist vom Schlichtungsverfahren ausgeschlossen, wenn sein Kreisverband Partei im Schlichtungsverfahren ist.
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrats sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können vom Landesverband erstattet werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 36 Teilunwirksamkeit

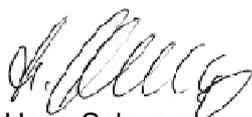
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 37 Inkrafttreten

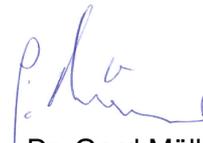
Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes⁷.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V.

Düsseldorf, den 19.03.2011



Hans Schwarz
(Präsident)



Dr. Gerd Müller
(Landesjustitiar)

⁷ § 6 Abs. 5 der Satzung des Bundesverbandes lautet:
Die Mitgliedsverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.